

16.06.2009

## Antrag

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Kinder in Medienproduktionen besser schützen**

I.

Kinder verdienen den besonderen Schutz der Gesellschaft. Deswegen sieht das Grundgesetz in Artikel 6 vor, dass neben dem Recht und der Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung von Kindern auch die staatliche Gemeinschaft ein Wächteramt zum Kinderschutz wahrnimmt.

Das Medienzeitalter stellt vollkommen neue Herausforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Der Landtag hat sich bereits in der fraktionsübergreifenden Initiative "Kinder und Jugendmedienschutz 2007" (Drucksache 14/3987) damit auseinandergesetzt. Dabei ging es vorrangig darum, Kinder vor schädlichen Einflüssen moderner Medien zu schützen und die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen, mit der Erziehung von Kindern betrauten Personen zu stärken.

Inzwischen sind Entwicklungen eingetreten, die es notwendig machen, sich zusätzlich mit dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Medienproduktionen zu befassen. Bereits in der Kleinen Anfrage "Reicht der Schutz von Kindern bei der Mitwirkung in Medienproduktionen aus?" vom Mai 2008 hatte die Grüne Landtagsfraktion darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen keinen ausreichenden Schutz für Kinder und Jugendliche in Medienproduktionen bieten. Die Landesregierung hatte in der Beantwortung erklärt (Drucksache 14/7060), der gesetzliche Schutz sei grundsätzlich ausreichend.

Allerdings ist diese Aussage für neue Sendeformate wie "Super-Nanny" oder der jüngst gestarteten Serie "Erwachsen auf Probe" nicht zutreffend. Darin werden Kinder in entwürdigender Weise öffentlich zur Schau gestellt. Sie werden zu Objekten und auch zu Opfern des Quotenkampfes zwischen Fernsehsendern. Deswegen bestehen zu Recht ethisch-moralische Bedenken gegen entsprechende Sendeformate. Darüber hinaus gefährdet eine Sendung wie "Erwachsen auf Probe", in der Babys ihnen fremden Teenagerpaaren zeitweise überlassen werden, das Kindeswohl. Babys zwischen 9 und 14 Monaten befinden sich in einer für die Entwicklung der Bindungsfähigkeit hochsensiblen Phase und reagieren auf fremde Personen mit Abwehr und Angst. Die Trennung von den Eltern oder anderen eng vertrauten Personen,

Datum des Originals: 16.06.2009/Ausgegeben: 16.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

wie pädagogischen Fachkräften von Kindertageseinrichtungen löst Verlustängste aus und kann zu Störungen bei der Entwicklung der Bindungsfähigkeit führen. Zudem werden die Babys aus ihrem natürlichen Lebensrhythmus gerissen und müssen die belastenden Produktionsbedingungen ertragen. Auch die Anwesenheit von Fachleuten wie Kinderpsychologen, Erzieherinnen und Ärzten kann die existentielle Stresssituation der Kinder nicht abmildern.

Es ist bedauerlich, dass Eltern gegen Bezahlung ihre Babys und Kinder für Sendungen wie "Erwachsen auf Probe" zur Verfügung stellen. Das weckt Zweifel an deren Erziehungskompetenz.

Aus den genannten Gründen muss der staatliche Schutzauftrag greifen.

## II.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern in Medienproduktionen sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz setzt den allgemeinen Schutzauftrag des Grundgesetzes um und verpflichtet die Jugendämter, Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Der Landtag begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Kölner Jugendamt die Elternhäuser der für die Sendung "Erwachsen auf Probe" verliehenen Babys aufsuchen und auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. Unterstützungsbedarf der Eltern überprüfen will.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet grundsätzlich die Beschäftigung von Kindern, Paragraph 6 lässt jedoch Ausnahmen mit behördlicher Genehmigung zu. Dadurch soll die Mitwirkung von Kindern im Medien- und Kulturbereich ermöglicht werden, sofern diese Mitwirkung dem Schutzgedanken nicht zuwiderläuft und die Entwicklung des Kindes sowie das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt werden. Der Schutz von Kindern unter 3 Jahren ist bisher nicht ausdrücklich erwähnt.

Die genaueren Bedingungen, unter denen die Mitwirkung von Kindern in Medienproduktionen möglich ist, werden in Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen, Kultur und Sport vom 20.04.2000 festgelegt.

Obwohl sich RTL dem Gültigkeitsbereich der genannten Gesetze durch Verlagerung der Dreharbeiten in die Niederlande entzogen hat, müssen angesichts der aktuellen Entwicklungen im Medienbereich die bestehenden Rechtsgrundlagen darauf hin überprüft werden, ob sie noch ausreichenden Schutz für Kinder bieten. Ein solcher Schutz muss nicht nur bundesweit auf höchstem Niveau gewährleistet sein, des weiteren ist auch eine Vereinbarung innerhalb der Europäischen Union unerlässlich, um auch grenzüberschreitend Kinderschutz zu gewährleisten.

## III.

Neben diesen rein rechtlichen Prüfungen ist eine Debatte darüber notwendig, wo die Grenzen für die öffentliche Entwürdigung von Menschen in Doku-Soaps oder Reality-Shows liegen. Kommerzielle Fernsehsender ignorieren immer wieder mit bestimmten Sendeformaten den gesellschaftlichen Konsens, dass Mitmenschlichkeit und die Achtung des Anderen Grundlagen und Werte unseres Zusammenlebens sind. Kommerzielle Sender müssen sich viel stärker ihrer Rolle bei der Vermittlung von genau diesen gesellschaftlichen Werten bewusst werden und sich ihrer Verantwortung, gerade auch im Rahmen der Debatte über den "public value" der TV-Angebote insgesamt, stellen. Deswegen sollten sich die Fernsehsender darüber verständigen, wie sie ethisch-moralische Regeln in ihren Programmen einhalten

können. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten hat dazu bereits eine Selbstverpflichtung gefordert, um so den Wettlauf um die beste Quote durch immer weitergehende Tabubrüche und Entwürdigungen zu beenden. Der Landtag schließt sich dieser Forderung ausdrücklich an. Die Verantwortlichen in den Sendern und Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind ebenso aufgefordert, weiterhin auf die Einhaltung der Menschenwürde in den entsprechenden Programmen zu achten und dem Schutz von Kindern in Medienproduktionen auch künftig einen besonders hohen Stellenwert einzuräumen.

IV.

**Der Landtag fordert die Landesregierung auf,**

- **die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz von Kindern in Medienproduktionen den aktuellen Entwicklungen im Medienbereich anzupassen,**
- **bestehende gesetzliche Lücken beim Schutz von Kindern in Medienproduktionen ( gerade auch von Kindern unter 3 Jahren) durch eine Bundesratsinitiative zum Jugendarbeitsschutzgesetz zu schließen,**
- **eine Genehmigungspflicht durch das Jugendamt beim Einsatz von Kindern unter drei Jahren einzuführen, und zwar unabhängig davon, ob die Dreharbeiten im In- oder im Ausland stattfinden,**
- **sich dafür einzusetzen, dass die im Jahr 2000 geschaffene NRW-Richtlinie zum Einsatz medienpädagogischer Fachkräfte bei der Beschäftigung von Kindern im Medien- und Kulturbereich bundesgesetzliche Norm wird,**
- **eine Vereinbarung innerhalb der Europäischen Union anzustreben, um auch grenzüberschreitend den Schutz von Kindern in Medienproduktionen zu gewährleisten.**

Sylvia Löhrmann  
Andrea Asch  
Barbara Steffens

Johannes Remmel  
Oliver Keymis

und Fraktion